



Änderung in bla:
 Vereinfachte Änderung gemäß § 43 BBauG
 aufgrund des Ortsbeschlusses vom 23.9.69
 Leichlingen, den 15. 10. 1969

Kamm
 Bürgermeister

Änderung

Gemäß Genehmigungsverfügung des Herrn
 Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom
 10. Dezember 1965
 Am: 34.54.28

Die südlich des neugeschossigen Gebäudes
 festgesetzten Garagen sind so zu ändern,
 daß die im § 8 BauO MV vorgeschriebenen
 Abstände oder Abstandsflächen eingehalten
 werden können.

Leichlingen, den 9.3.1966

Kamm
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan trägt die Bezeichnung:
„Cremer's Weiden“ Teil III

- Aufstellung**
 der sonstigen verbindlichen Festlegungen des Bebauungsplanes
 Auf Grund des § 9 der Bundesbaugesetzes vom 12.6.1960 in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 27.11.1960 und des § 105, Abs. 1, Ziff. 1-3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten für den Bebauungsplan weiterhin folgende Festlegungen:
- Nur an der Wohnstraße liegen öffentliche und private Sammelstellplätze. Flächen und Gebäude für den ruhenden Verkehr außerhalb der im Bebauungsplan vorgesehenen Verkehrsflächen sind unzulässig.
 - Anbauten an die nach dem Bebauungsplan vorgesehenen Gebäude sind unzulässig.
 - Die Transformatorstation ist innerhalb der Garagenbauten unterzubringen, wobei die Traufhöhe einzuhalten ist.
 - Die Abstellplätze für die Müllgefäße des 9-geschossigen Hochhauses sind im Gebäude selbst anzuordnen.
 - Mit Flachdächern sind einzurichten:
 a) das neugeschossige Hochhaus
 b) das Geschäftshaus und die Garagenbauten.
 - Die Flachdächer sind als Pappdächer mit Bekiesung herzustellen.
 - Alle Satteldächer sind mit einfarbigen Dachziegeln einzudecken.
 - Die Sockelhöhe der Gebäude darf höchstens 0,50 m über der festgelegten Straßenkante der Planstraßen liegen.
 - Alle Außenwände der Wohngebäude mit Ausnahme der Sockelflächen sind in Ziegelsteinen herzustellen oder zu verlinkern, wobei ein einheitlicher Farbton zu wählen ist.
 - Für Loggien, Balkone und sonstige sichtbare Betonamente sind andere Arten der Fassadengestaltung zugelassen, sofern helle Farbtöne verwendet werden.
 - Plexiglasähnliche Materialien, Wellbleche oder kunstgewerbliche Vergitterungen für die Brüstungen der Loggien oder Balkone sind unzulässig.
 - Einfriedigungen jeglicher Art sind nicht zugelassen.
 - Für die Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen des Bebauungsgebietes hat der Bauherr einen Bepflanzungsplan durch einen Gartenarchitekten anfertigen zu lassen, der der Zustimmung der Stadt Leichlingen bedarf.
 - Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) BauNutzungsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BnVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen soweit sie nach Landesrecht im Bauwisch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
 - Rundfunk- und Fernsehantennen sind als Gemeinschaftsantennen auf dem Dach oder freistehend mit erdverleitetem Zuleitungen auszuführen.
 - Außenwerbung und Dekorationen jeglicher Art sind untersagt.
 - Die Zahl der Vollgeschosse ist zwingend und darf nicht überschritten werden.

Rhein-Wupper-Kreis Gemeinde Leichlingen

Bebauungsplan

Gemarkung Leichlingen

Maßstab 1:500

Flur: 49 u. 51 Plan Nr.: **18**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		BAUWEISE		ÜBERBAUBARE U. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE		WEISERZUGES- U. ENTWASSERUNGSANLAGEN (RICKRICHTIG)					
WOHNBAUFLÄCHEN	GEWISCHTE BAUFLÄCHEN	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	SONDIERFLÄCHEN	Zahl der Vollgeschosse (Zwangszahl)	Art der Bauweise	vorhanden	geplant	vorhanden	geplant				
Kernsiedlungsgebiet Mittel- und Kleingarten	Dorfgebiet Mittel- und Kleingarten	Betriebsgebiet Industriegebiet	Wohnsiedlungsgebiet Sondergebiet	2 3 4 5 6 7 8 9 10	1. offene Bauweise 2. geschlossene Bauweise 3. Dachbauweise	vorhanden	geplant	vorhanden	geplant				
GRENZEN		STRASSEN- U. BAHNLEITEN- GRENZEN		VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN		SONSTIGE FLÄCHEN		BEBAUUNG INABRICHTIG					
Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze Liniengrenze Grenzlinie Grenze des Flurstückes Grenze des Baugebietes		Straßenbegrenzungslinie Straßenbegrenzungslinie Straßenbegrenzungslinie Straßenbegrenzungslinie Straßenbegrenzungslinie Straßenbegrenzungslinie Straßenbegrenzungslinie		öffentliche Verkehrsfläche öffentliche Verkehrsfläche öffentliche Verkehrsfläche öffentliche Verkehrsfläche öffentliche Verkehrsfläche öffentliche Verkehrsfläche öffentliche Verkehrsfläche		Flächen für Anlagengruppen Aufstellflächen Abgrenzflächen Klassifizieren Flächen für Landwirtschaft Flächen für Gartensucht		Wohn- u. Geschäftshäuser Wohngebäude Lager					
Anschließend nach Katasterunterlagen und örtlicher Kenntnis. Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes ist die Festlegung der Straßenbegrenzungslinie. Diese sind im Bauplan zu zeigen.		Der vorgeschlagene Bauwerk erstreckt sich auf die Planung nachfolgendes des 2. 5. 1965		Dieser Plan ist mit Begründung durch Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen am 24. 9. 65 gemäß § 2 (3) des Landesbaugesetzes vom 23. 9. 65 (NRW 1. S. 341) aufgestellt worden. Leichlingen, den 2. 9. 1965 Im Auftrage des Rates der Stadt		Dieser Plan ist mit Begründung gemäß § 2 (1) des Landesbaugesetzes vom 23. 9. 65 (NRW 1. S. 341) nach amtlicher Bauzeichnung vom 24. 9. 65 in der Zeit am 17. 6. 65 bis einschließlich 2. 8. 65 öffentlich ausgestellt. Leichlingen, den 2. 9. 1965 Im Auftrage des Rates der Stadt		Der Rat der Stadt Leichlingen hat diesen Plan am 2. 9. 65 gemäß § 3 des Landesbaugesetzes vom 23. 9. 65 (NRW 1. S. 341) in Verbindung mit der §§ 4 und 28 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1962 (NRW 1. S. 187) als Satzung beschlossen. Leichlingen, den 2. 9. 1965 Im Auftrage des Rates der Stadt		Dieser Plan ist gemäß § 11 des Landesbaugesetzes vom 23. 9. 65 (NRW 1. S. 341) mit Vertagung von 23. 9. 65 (NRW 1. S. 341) in Vertagung mit der Nr. 1/65 am 3. 11. 65 beschlossen. Leichlingen, den 2. 9. 1965 Im Auftrage des Rates der Stadt		Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und der Festlegung des Ratensatzes ist am 16. 11. 65, 3. 12. 65 gemäß § 12 des Landesbaugesetzes vom 23. 9. 65 (NRW 1. S. 341) öffentlich bekannt gemacht worden. Leichlingen, den 9. 3. 1966	

Der Bürgermeister: *Kamm*
 Der Stadtdirektor: *Kellner*
 Der Bürgermeister: *Kamm*
 Der Bürgermeister: *Kamm*